



Bericht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung und den Auswirkungen der Energiepreise

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat sich mit den Ursachen, Auswirkungen und der Bewertung gestiegener Energiekosten auseinandergesetzt. Im Fokus stehen unter anderem Auswirkungen auf Mieten und Betriebskosten für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII sowie Lösungsoptionen zur Verhinderung unbilliger Härten.

I. Auf der Grundlage des nachfolgenden Berichts werden folgende Feststellungen getroffen:

Die Energiepreise werden – auch ohne Ausbau der Erneuerbaren Energien – ansteigen. Ursache sind vor allem die knapper und teurer werdenden fossilen Ressourcen. Der Anstieg der Öl- und Gaspreise zeigt, wie wichtig es ist, von Energieimporten unabhängig zu werden.

Um die Energiepreise zu stabilisieren ist der Umstieg von nicht-erneuerbaren zu erneuerbaren Energieträgern unumgänglich. Dies steht im Einklang mit dem klimapolitisch Notwendigen.

Der Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energieträgern kann nicht zum Nulltarif erreicht werden. Um weiterhin Versorgungssicherheit zu gewährleisten und mittel- und langfristig Preisstabilität, sind heute erhebliche gesellschaftliche Investitionen erforderlich. Ein gewisser Anstieg der Strom- und Wärmepreise ist daher nicht vermeidbar.

Die Bürgerinnen und Bürger sind diesem Preisanstieg nicht ausgeliefert. Sie können in vielen Fällen durch geeignete Reaktionen dem Anstieg ihrer Energiekosten begegnen.

In vielen Haushalten gibt es noch erhebliche Einsparpotenziale. Ein Strompreisanstieg um 20 - 25% kann meist aufgefangen werden, da Einsparungen in gleicher Größenordnung möglich sind.

Von großer Bedeutung ist es aber, weitere Anreizinstrumente für mehr Energieeinsparung und -effizienz zu schaffen.

Die Landesregierung nimmt die Sorgen über mögliche Auswirkungen steigender Energiepreise auf einkommensschwache Haushalte, sozial Benachteiligte aber auch Unternehmen ernst und wird entsprechende Maßnahmen zur Kostenentlastung unterstützen. Geringverdiener ohne Transferleistungen sind von Energiepreissteigerungen wesentlich stärker betroffen, als Personen im Transferleistungsbezug. Diese werden vor allem durch Preissteigerungen bei fossilen Energieträgern oft stark belastet.

Die sozialen Auswirkungen steigender Strompreise sollen vor allem durch gezielte Beratung und Förderung der Umstellung von stromverbrauchsintensiven Produkten auf effizientere Geräte aufgefangen werden. Auch die bestehenden Möglichkeiten zu günstigeren Lieferanten bzw. in günstigere Tarife zu wechseln, müssen verstärkt genutzt werden.

Das EEG ist seit seinem Bestehen nicht der Preistreiber beim Strom gewesen. Insbesondere die Kosten für Erzeugung, Transport und Vertrieb fallen wesentlich signifikanter ins Gewicht. Dies wird aus der nachfolgenden Grafik deutlich:

Ein Vergleich der Steigerungsraten der Haushaltspreise für Strom, Gas und Heizöl zeigt, dass im Zeitraum 1998 bis 2012 die mit Abstand höchste Steigerung um 290% bei Heizöl stattgefunden hat, gefolgt von Gas mit 110% und Strom mit 50%. Diese Analyse zeigt, dass das größte Preisrisiko in der Abhängigkeit von sich verknappenden fossilen Brennstoffen liegt und nicht in den Mehrkosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Hinzu kommt, dass der Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien die inländische Wertschöpfung und Beschäftigung steigert, während fossile Brennstoffe teuer importiert werden müssen.

Konventionelle Energieträger wurden und werden auch vom Staat gefördert und verursachen zudem hohe externe Kosten z.B. durch Luftverschmutzung, Klimawandel sowie atomare Risiken und Probleme mit Atommülllagern. Gesamtgesellschaftlich sind Wind und Wasser schon heute kostengünstiger als Atom und Kohle. Würde man die staatlichen Förderungen und externen Kosten der konventionellen Energieträger nach EEG-Methode umlegen, läge diese Konventionelle-Energien-Umlage bei rund 10 Cent/kWh.

Die Landesregierung stellt fest, dass durch den Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten zwar die EEG-Umlage und damit die Strompreise für Endkunden steigen, zugleich aber auch das Angebot im Stromgroßhandel größer wird. Dieses zusätzliche Angebot wirkt preissenkend („Merit-Order-Effekt“). Die Nettobelastung durch das EEG ist also deutlich geringer als durch die Umlage suggeriert wird. Niedrige Börsenpreise für Strom erlauben den Stromhändlern, diesen zu geringeren Kosten zu beziehen. Aus Sicht der Landesregierung ist entscheidend, dass diese Kostenreduktion auch an die Verbraucher weitergegeben wird. Sie wird daher Maßnahmen unterstützen, die auf eine Intensivierung des Wettbewerbs ausgerichtet sind.

Schleswig-Holstein produziert Strom aus erneuerbaren Energien schon heute um 3 Cent/kWh günstiger als der Bundesschnitt, da die sehr kostengünstige Technologie „Wind an Land“ bei uns eine große Rolle spielt. Auch künftig setzen wir stark auf Wind an Land und werden so verstärkt dazu beitragen, dass wir die Kosten des EEG im Griff behalten. Umso wichtiger ist es, den Ausbau der Windenergie an Land nicht zu deckeln. Dies würde zu deutlich höheren Kosten pro kWh erneuerbarem Strom führen.

Angemessene Vergünstigungen für besonders energieintensive und international im Wettbewerb stehende Industrieunternehmen sind erforderlich. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass diese zielgerichteter ausgestaltet werden. Dadurch werden die Privathaushalte und kleinen Betriebe entlastet. Eine faire Verteilung der Belastungen zwischen den verschiedenen Verbrauchergruppen von Energie sollte gewährleistet werden.

II. Vorhaben der Landesregierung

Die Landesregierung wird unter anderem die Europäischen Strukturfonds zukünftig verstärkt dazu nutzen, Energieeinsparung, die Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Dies soll auch zur Senkung der Energiekosten beitragen.

Die Landesregierung fordert auf Bundesebene, einen Energieeffizienzfonds zum Austausch von stromintensiven Haushaltsgeräten insbesondere in einkommensschwachen Haushalten einzurichten.

Eine Maßnahme zur Energieeinsparung besteht z.B. in einer Abkehr von der Praxis, Leistungsberechtigte bei Ersatzbeschaffungen auf Gebrauchtgeräte mit i.d.R. schlechten Verbrauchswerten zu verweisen. Durch Förderung aus einem Energieeffizienzfonds könnten Leistungsberechtigte Geräte auf dem Stand der Technik erwerben.

Für den Bereich der Wohnraumförderung wird geprüft, ob über die bestehenden Standardsetzungen hinaus die Einführung eines noch ambitionierteren Standards möglich ist.

Die Landesregierung unterstützt auf Bundesebene die Bemühungen zur Förderung von energetischen Sanierungen.

Das MWAVT sowie das MSGFG werben bei den jeweils zuständigen Behörden dafür, Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII auf das Beratungsangebot der Verbraucherzentralen zur Energieeinsparung aufmerksam zu machen, um so gezielt für einen Tarif- und Anbieterwechsel zu beraten.

Die Landesregierung wird bei der Beratung der anstehenden Gesetzesänderungen bzw. Umsetzung der EU-Richtlinien Einfluss nehmen und entsprechende Bundesratsanträge stellen. Dies betrifft vorrangig die unter Ziff. 6 aufgeführten bevorstehenden rechtlichen Änderungen.

Das MELUR hat bereits in Abstimmung mit dem MSGFG als ergänzende Maßnahme zur Förderkulisse des ESF für die nächste Förderperiode die Förderung eines „Energiespar-Checkers“ vorgeschlagen. Gesondert geschulte Beraterinnen und Berater sollen in privaten Haushalten einen kostenlosen Stromspar-Check durchführen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, Bürgerinnen und Bürger stärker zum Stromsparen motivieren zu wollen. Für die Energieberatung sollen die Verbraucherzentralen zusätzliche sechs Millionen Euro pro Jahr erhalten. Zukünftig sollen Energieberaterinnen und -berater die Bürger zu Hause besuchen und dort gezielt Tipps geben. Der Basischeck soll künftig 10 € kosten (bisher 45 €) und für Leistungsberechtigte nach dem SGB II kostenlos sein. Eine Zusammenarbeit auf Landesebene wird forciert.

Die Beratung von Investoren bei energierelevanten Bau- oder Modernisierungsvorhaben durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen und die Energieagentur der Investitionsbank wird fortgeführt.

Die gezielte Aufklärung und Durchführung von Fachtagungen im Wohnungsbaubereich werden fortgesetzt und aktualisiert.

III. Bericht zur Entwicklung und Auswirkungen der Energiepreise

1. Energiepreisentwicklung

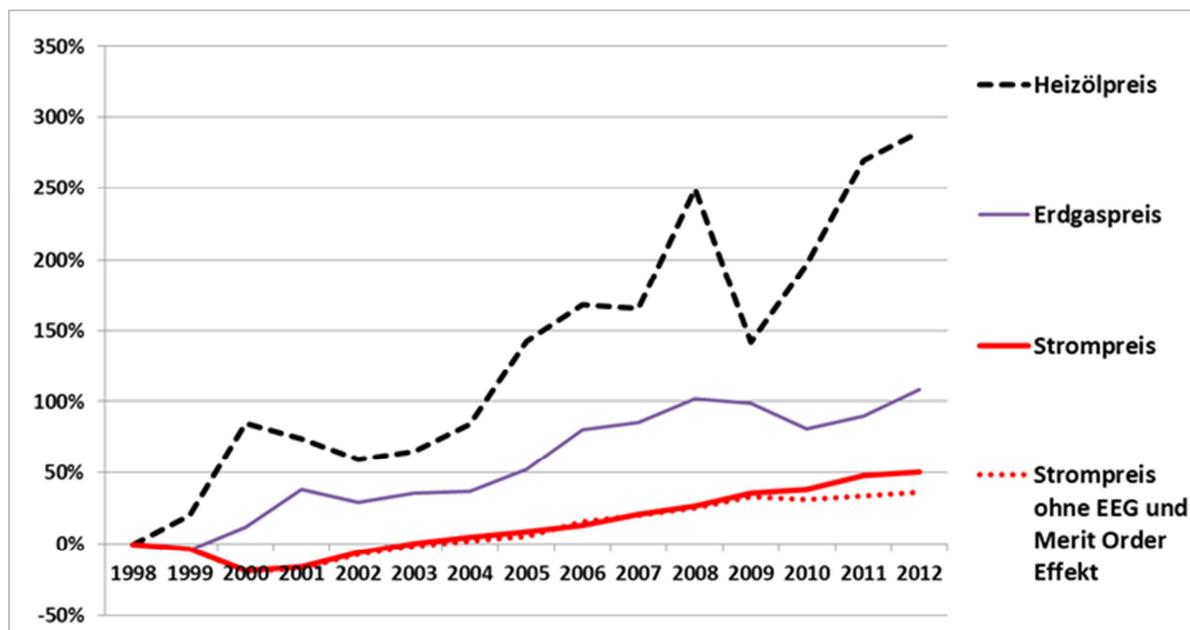
Die Energieversorgung wird von privatwirtschaftlich am Markt tätigen Energieerzeugern und -lieferanten sichergestellt. Die Preise für die Benutzung der Strom- und Gasnetze unterliegen in Deutschland dagegen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur.

Deutschland

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im August 2010 eine Studie herausgegeben, in der im Einzelnen die Entwicklung der Energiekosten in Deutschland und deren Ursachen, auch im internationalen Vergleich untersucht worden ist.

Zu der bundesweiten Preisentwicklung ist folgendes festzustellen:

Vergleicht man die Steigerungsraten der Haushaltspreise für Strom und Gas mit dem Heizölpreis wird deutlich, dass im Zeitraum 1998 bis 2012 die mit Abstand höchste Steigerung (um 290 %) beim Heizölpreis stattgefunden hat, gefolgt vom Gaspreisanstieg (110 %) und dem Strompreisanstieg (50 %). Rechnet man die EEG-Umlage sowie den sogenannten Merit-Order-Effekt¹ aus dem Strompreis heraus, wäre der Strompreis um 36 % angestiegen. Der Ausbau der Strom-erzeugung aus Erneuerbaren Energien hat somit nur einen Anteil von weniger als einem Drittel am Strompreisanstieg.



Quelle: BMWi Energiedaten, BDEW, Statistisches Bundesamt

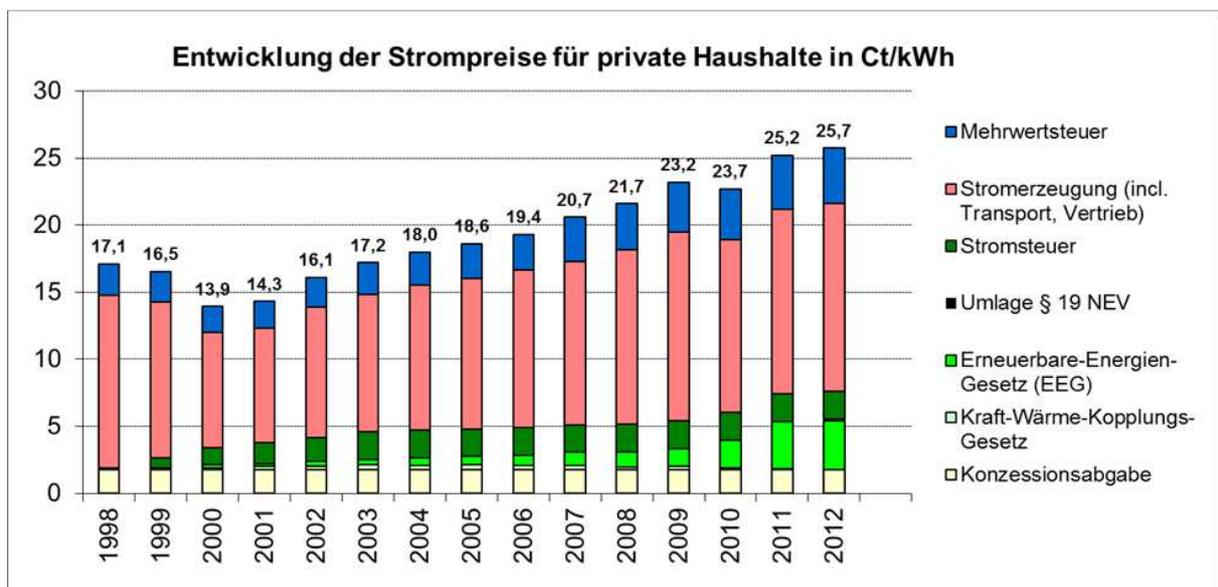
Das größte Preisrisiko liegt also in der Abhängigkeit von sich verknappenden fossilen Brennstoffen und nicht in den Mehrkosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Hinzu kommt, dass der Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien die inländische Wertschöpfung und Beschäftigung steigert, während fossile Brennstoffe teuer importiert werden müssen.

¹ Damit wird die strompreissenkende Wirkung der Erneuerbaren Energien auf den Börsenpreis beschrieben.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrem letzten Monitoring Bericht festgestellt, dass für Haushaltskunden im Jahr 2011 der höchste Anstieg der Elektrizitätspreise seit Beginn der Regulierung Mitte 2005 zu verzeichnen war. Insbesondere der Anteil der staatlich verursachten Kostenbestandteile hat erheblich zugenommen.

Zur Strompreiserhöhung von 2010 auf 2011 hat die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass für den unternehmerischen Preisbestandteil (Energiebeschaffung und Vertrieb, Netzentgelt) vor allem aufgrund von niedrigen Großhandelspreisen auf dem für Haushaltskunden besonders relevanten Terminmarkt der Jahre 2009 und 2010 für das Erfüllungsjahr 2011 eine Absenkung zu erwarten gewesen wäre, die den Preisanstieg bei der EEG-Umlage hätte kompensieren können. Der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ ist jedoch um 0,3 Cent/kWh gestiegen, der Anteil der Netzentgelte ist um 0,06 Cent/kWh gesunken.

Der staatlich bedingte Anteil setzt sich aus den Steuern und Abgaben zusammen. Es wird deutlich, dass Steuern nur einen geringen Anteil der Erhöhung verursachen.



Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., 2011

Die EEG-Umlage, mit der die Kosten der Förderung der erneuerbaren Energien im Zuge des Erneuerbare Energien Gesetzes anteilig den Strombeziehern angelastet werden, ist von 0,20 Cent/kWh im Jahr 2000 auf 3,63 Cent/kWh im Jahr 2011 gestiegen. Dieses Instrument wurde in den letzten Jahren öffentlich intensiv diskutiert, da unter anderem der rasante Photovoltaikausbau seit dem Jahr 2009 die Umlage anwachsen ließ. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Monitoring Bericht 2011 bestätigt, dass die Solarenergie mit einem Anteil von 39 % einen erheblichen Anteil der EEG-Vergütungszahlen in Anspruch nimmt.

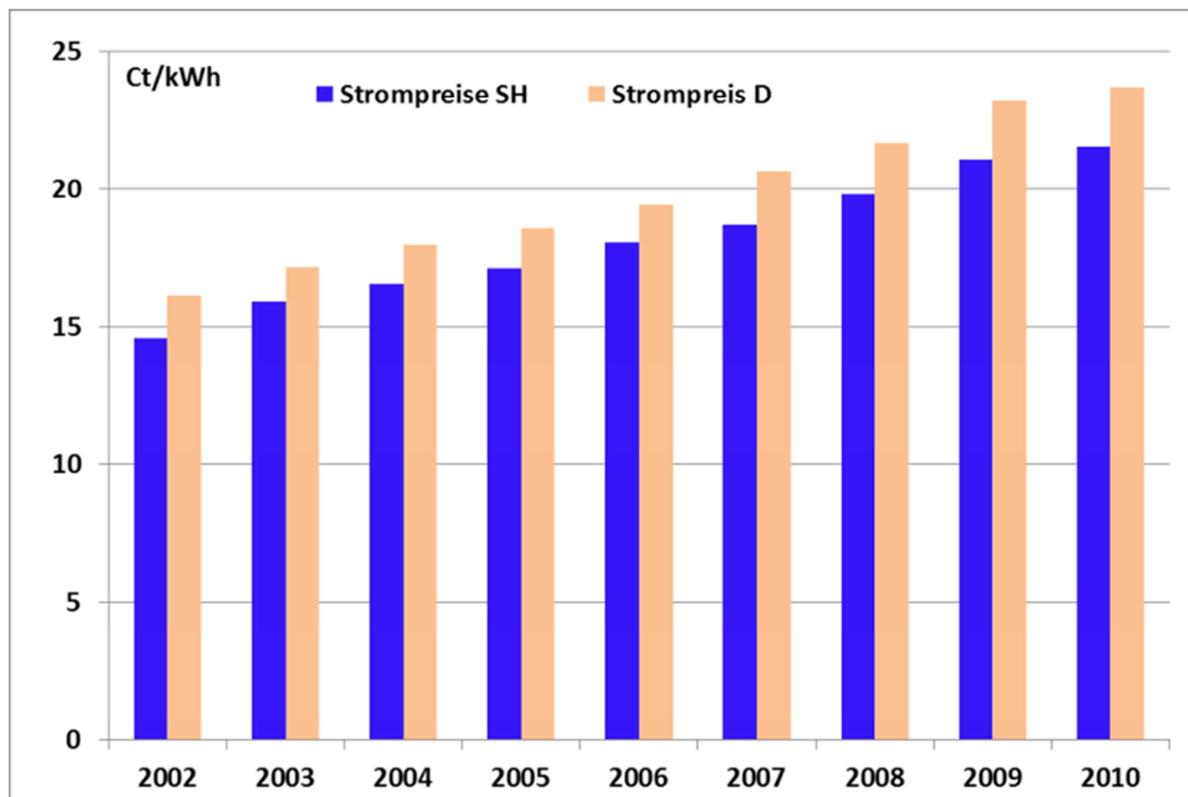
Auf die zukünftige Entwicklung der EEG-Umlage wird in Ziff.4 dieses Berichtes eingegangen.

Schleswig-Holstein

Anhand der vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein aufgrund der Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsunternehmen und Stromhändler errechneten Daten ergibt sich für Schleswig-Holstein dargestellte Übersicht. Die dort aufgeführten Beträge sind die durchschnittliche Erlöse in Cent/kWh, die die Versorgungsunternehmen erzielt haben und beinhalten die Netznutzungsentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben sowie die Ausgleichsabgaben nach dem Erneuerbare Energien Gesetz und dem KWK-Gesetz.

Nicht enthalten sind die Beträge für die Mehrwertsteuer (ab 1.1.2007 19%, davor 16 % sowie ggf. Stromsteuererstattungen). Die absoluten Beträge sind damit nicht ohne weiteres vergleichbar mit den für Deutschland vorliegenden Daten. Daneben wird bei der Berechnung der bundesweiten Daten von bestimmten Grundannahmen (Tarife, Durchschnittspreise, Abnahmemengen) ausgegangen, die sich in den Zahlen für Schleswig-Holstein aufgrund der tatsächlich erzielten Erlöse erhobenen Daten nicht widerspiegeln.

Die prozentualen jährlichen Steigerungsraten für schleswig-holsteinische Haushalte sind nachfolgend grafisch dargestellt:



Ein Vergleich der durchschnittlichen Strompreise für private Haushalte zeigt, dass der Strompreis in Schleswig-Holstein in den Jahren 2002 bis 2010 kontinuierlich um 1,2 bis 2,2 Cent/kWh unter dem Bundesdurchschnitt lag. Angaben für jüngere Jahren können derzeit noch nicht gemacht werden, da die entsprechenden schleswig-holsteinischen Daten noch nicht vorliegen.

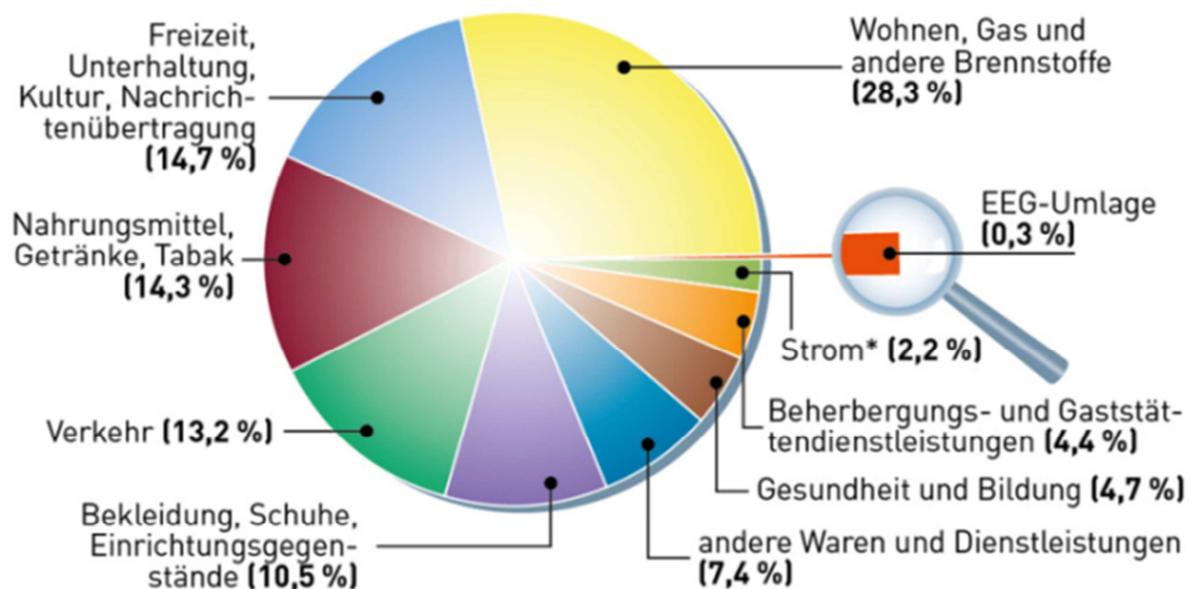
2. Anteile Energiekosten an den Haushaltskosten/Tarifstruktur

Bei der weiteren Diskussion um die Preisentwicklung der Energiekosten ist eine differenzierte Betrachtung und vor allem eine sachliche Diskussion angezeigt.

Die Kosten für den Energieträger „Strom“ und die immer wieder in die Kritik geratene „EEG-Umlage“ haben einen eher geringen Anteil an den Ausgaben eines durchschnittlichen Privathaushalts. Die Stromkosten nehmen 2,2 % der Ausgaben eines durchschnittlichen Privathaushalts ein; zusätzliche 0,3 % kommen hier für die EEG-Umlage hinzu. Im Einzelnen wird dies aus der nachfolgenden Grafik deutlich:

Ausgaben eines durchschnittlichen Privathaushalts in Deutschland 2011/12

Die EEG-Umlage hat einen Anteil von 0,3% am deutschen Warenkorb.



Quellen: Statistisches Bundesamt, BMWi, ÜNB, IfnE, eigene Berechnungen; Stand: 10/2011

* exklusive EEG-Umlage

www.unendlich-viel-energie.de



Quelle: BMWi Energiedaten, BDEW, Statistisches Bundesamt Quelle: Statistisches Bundesamt, BMWi

Bei Haushalten mit einem niedrigeren als dem zugrunde liegenden durchschnittlichen Einkommen sind die Ausgaben für Bekleidung und Freizeit mit einem geringeren Anteil anzusetzen, was einen höheren prozentualen Anteil für Strom/EEG-Umlage bedeutet. Der aktuelle Strompreis und insbesondere die EEG-Umlage stellen also für die meisten Haushalte keine hohe Belastung dar, besonders finanzschwache Haushalte sollten aber unterstützt werden, Energie und damit Kosten zu sparen. Vorschläge hierfür finden sich weiter unten im Kapitel zu politischen Maßnahmen.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Monitoringbericht 2011 festgestellt, dass die sogenannte Grundversorgung² die teuerste Art der Elektrizitätsbelieferung bleibt. Rund 44 % der Haushaltskunden zahlen an ihren Energieversorger nach wie vor die Tarife für die Grundversorgung. Durch einen Tarifwechsel beim gleichen Lieferanten, oder dem Wechsel des Anbieters können die bestehenden Preisunterschiede genutzt werden. Die angebotenen Sondertarife und Vergleichsangebote, über die man sich über entsprechende Internetportale einfach und schnell informieren kann, sind leicht zugänglich und auf der Grundlage der eigenen Verbrauchsdaten schnell abrufbar. Allerdings werden die Wechselmöglichkeiten nach wie vor zu wenig genutzt.

Für niedrige Energiepreise ist es unerlässlich, dass der Kunde sich kritisch mit der Preisgestaltung auseinandersetzt. Eine erhöhte Bereitschaft der Kunden, ggf. ihren Energieversorger zu wechseln, wird sich auch auf das Preisverhalten der Energieversorgungsunternehmen auswirken.

3. Auswirkungen der Kostenentwicklung

Auswirkungen auf den Bereich der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II³ und SGB XII⁴

Zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums werden in den Leistungsgesetzen SGB II und SGB XII in pauschalierter Form zur Deckung des laufenden und einmaligen Bedarfs für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, sowie für Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben Mittel erbracht. (Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zweckgebunden ergänzend gewährt).

Daneben erhalten Leistungsberechtigte Leistungen für Unterkunft und Heizung inkl. Warmwasserbereitung. Für Haushalte, in denen die Warmwasserbereitung dezentral erfolgt, wird in pauschalierter Form ein Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung gewährt.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung inklusive der Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser (KdU) werden nach dem SGB II und SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Kostenträger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Preissteigerungen bei den KdU belasten die kommunalen Haushalte, wobei sich der Bund im SGB II zweckgebunden an den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von rund 30 % beteiligt.

Leistungsberechtigte, die einen Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung erhalten, sind von Preissteigerungen dann betroffen, wenn die gewährte Pauschale nicht kostendeckend ist.

² Die Grundversorgung ist der Tarif, in den jeder Stromkunde automatisch eingestuft wird, wenn er sich nicht für einen anderen Tarif entscheidet.

³ Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Arbeitslosengeld II) und Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch wenn sie nicht erwerbsfähig sind (Sozialgeldberechtigte) und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.

⁴ Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII („Sozialhilfe“) erhalten nicht erwerbsfähige Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Mehrausgaben in einem Bereich müssen durch Einsparungen in anderen Bereichen gedeckt werden. Kosten für Haushaltsenergie (Strom, Gas zum Kochen – ohne Warmwasserbereitung und Heizung -) sind Bestandteil der Regelbedarfe. Leistungsberechtigte sind durch Kostensteigerungen direkt betroffen. Diese müssen durch Einsparungen in anderen Bereichen gedeckt werden.

Die Regelbedarfe werden in den Jahren, in denen keine Neuermittlung im Rahmen der Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe stattfindet, jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben (Güter und Dienstleistungen) sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und Nettogehälter je Beschäftigtem Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Mischindex).

Der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Haushaltsenergie ist im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen hoch. Ab dem 01.01.2012 beträgt die Höhe des Regelbedarfs z.B. in der Stufe 1 (für Alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte) 374 Euro/Monat. Ca. 7,4 % des Regelbedarfes sind für Strom angesetzt, dies entspricht 27,68 € (zum Vergleich: Ein Single-Haushalt zahlt bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 1.500 kWh/Jahr im Monat 31,35 €⁵).

Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2005 bis 2012 wieder. Eine weitere Unterteilung getrennt nach Unterkunft- und Heizungskosten wird statistisch nicht erfasst.

- Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften hat von 2005 bis 2012 um 13.840 abgenommen.
- Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind im gleichen Zeitraum gestiegen. Der monatliche Durchschnittswert ist von 38,23 Mio. € auf 39,81 Mio. € - mithin um 1,58 Mio.€ monatlich (!) – gestiegen.

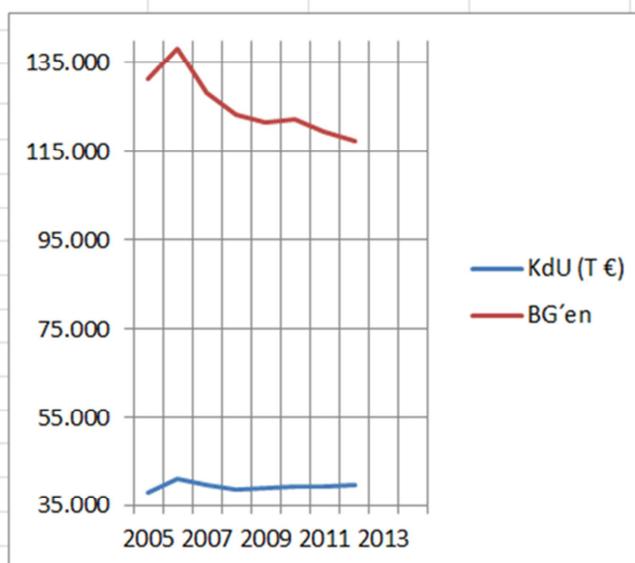
⁵ Durchschnittsbetrag

Monatsdurchschnittswert

im jeweiligen Jahr

Schleswig-Holstein

	KdU (T €)	BG'en
2005	38.236	131.280
2006	41.048	138.201
2007	39.945	128.338
2008	38.733	123.535
2009	39.157	121.757
2010	39.424	122.453
2011	39.568	119.673
2012	39.810	117.440
2013		
2014		



hochgerechneter Wert

Datenstand: 10.09.2012

Datenzusammenstellung: VII 523 - Herr Reich

- Nach dem Höchststand im Jahr 2006 ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften konstant rückläufig; die monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sind dennoch leicht angestiegen. Folglich sind pro Haushalt erhöhte Kosten für Unterkunft und Heizung angefallen. 2006 betrug der monatlich im Durchschnitt je Bedarfsgemeinschaft aufgewendete Betrag noch 292 €, im Jahr 2012 sind dies bereits 339 €.
- Die Preissteigerungen bei den KdU haben nichts mit der EEG-Umlage oder anderen Investitionen für die Energiewende zu tun, sondern spiegeln im Wesentlichen die Preissteigerungen der fossilen Energieträger wieder. Mithin werden hier gerade die Kosten einer fehlenden Abkehr von den endlichen fossilen Energieträgern deutlich.

Auswirkungen auf den Bereich der sozialen Wohnraumförderung, Mieten, Wohngeld

Das Land Schleswig-Holstein ist zuständig für die soziale Wohnraum-förderung und zusammen mit dem Bund für das Wohngeld.

Folgende Zielgruppen sind für diese Bereiche definiert:

Zielgruppen nach dem Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz die Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Berechtigt sind Haushalte, die die Einkommensgrenzen nach SHWoFG-DVO vom 13. Juni 2009 einhalten.

Zielgruppen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) v.24.09.2008 sind Haushalte, die sich aufgrund ihres geringen Einkommens angemessenes und familiengerechtes Wohnen nicht oder nur teilweise leisten können. Das Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung des angemessenen und familiengerechten Wohnens als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) gezahlt.

Die soziale Wohnraumförderung (Objektförderung) fördert Bau und Modernisierung von Mietwohnungen und Eigenheimen. Die Förderung erfolgt nur bei Einhaltung von strengeren Energieeffizienzstandards als sie die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorsieht (Förderstandards sind KfW Effizienzhaus 55 und 70; die Bewilligung jedes Bau- oder Modernisierungs-vorhabens setzt eine Beratung durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. voraus). Die Nettokaltmieten im Mietwohnungsbereich sind auf 5.10 € / m² Wohnfläche begrenzt. Durch Mietendeckelung und ambitionierte Energiestandards werden die Gesamtwohnkosten gegenüber frei finanziertem Wohnungsbau reduziert. Die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung muss ihre Wohnkosten vollständig selbst tragen, es sei denn, sie sind Wohngeldberechtigter oder Bezieher von Transfereinkommen nach SBG mit Übernahme der Kosten der Unterkunft.

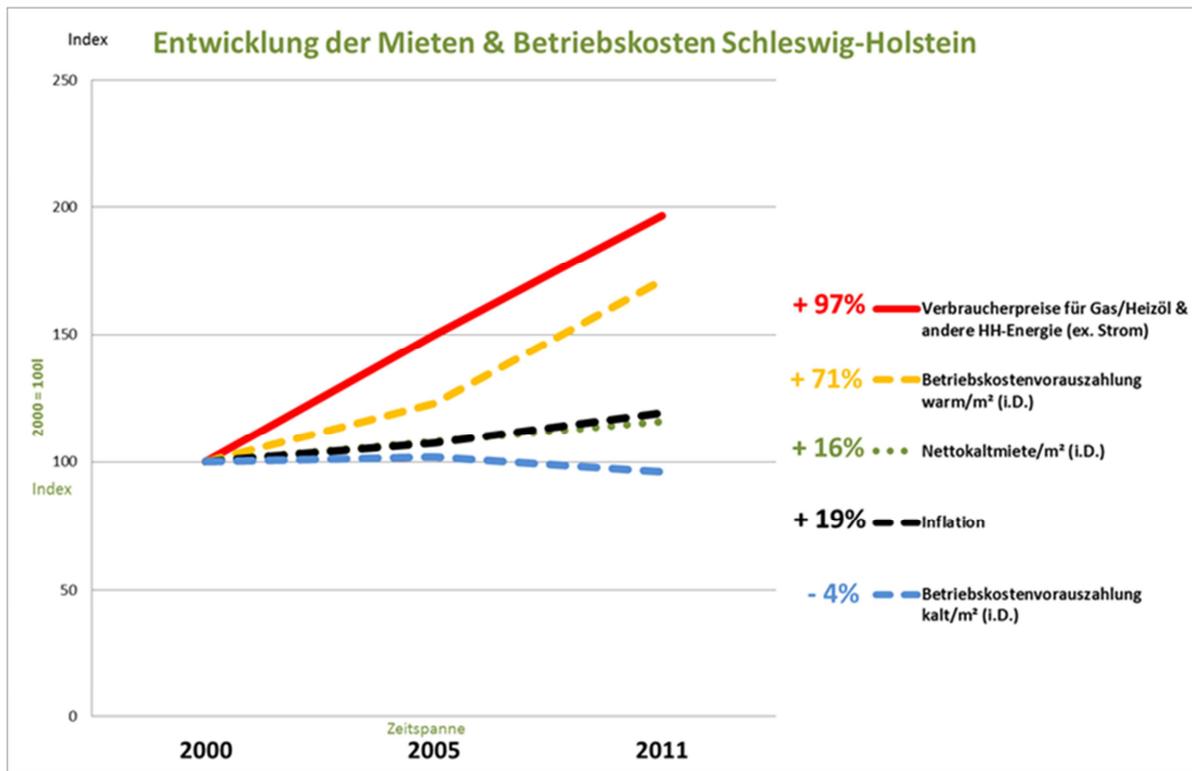
Empfänger von Wohngeld erhalten einen Zuschuss zu den Wohnkosten (Subjektförderung). Die Höhe ist geregelt in der Wohngeldverordnung des Bundes und in Abhängigkeit von Haushaltsgröße, Einkommen und zugestander Wohnfläche festgelegt. Vor dem Hintergrund gestiegener Energiekosten wurden durch Bundesrecht zum 01.01.2009 erstmals durch Einführung einer Heizkostenpauschale Zuschüsse zu den Heizkosten gegeben. Diese Regelung wurde mit der Begründung gesunkener Energiekosten mit Bundeshaushaltsbegleitgesetz zum 01.01.11 wieder abgeschafft. Empfänger von Wohngeld müssen für ihre Energiekosten vollständig selbst aufkommen.

	2009	2010	2011	Stand 31.03.2012
Wohngeld-Haushalte - gesamt	41.068 = + 71,63 % zum Vorjahr	46.027 = + 12,08 % zum Vorjahr	37.808 - 17,85 % zum Vorjahr	36.618
gesamt Wohngeld - Leistungen in T€	70.837,26 T€ = + 123,5% zum Vorjahr	79.848,42 T€ = +12,7 % zum Vorjahr	68.575,40 T€ = - 14,12 % zum Vorjahr	
50 % Anteil SH Wohngeld - Leistungen in T€	35.418,78 T€	39.924,21 T€	34.287,70 T€	

Wohngeldzahlungen in Schleswig-Holstein

Dem Innenministerium liegen diverse Einzelinformationen über die Entwicklung von Wohnkosten und die Belastung der privaten Haushalte vor. Insgesamt ist die Datenlage über Mieten sowie Betriebskosten (warme und kalte) aber unbefriedigend. In Schleswig-Holstein liegt nach der Wohnungsmarktprognose 2011 die Wohnkostenbelastung zwischen 19 % des Haushaltsnettoeinkommens bei höheren Einkommen und 49 % bei Einkommen bis 1.100 €.

Die Entwicklung der Wohnkosten differenziert nach Nettokaltmieten, bzw. warmen Betriebskosten für Schleswig-Holstein zeigt, dass die Steigerung der Wohnkosten im Wesentlichen auf die Steigerung der Wärmekosten zurückzuführen ist. Über die Stromverbräuche liegen dem Innenministerium keine Erkenntnisse vor, da diese direkt mit dem Stromhändler abgerechnet werden.



Nach Daten des Verbands Norddeutscher Wohnungsunternehmen für die Entwicklung der kalten und warmen Wohnkosten in Schleswig-Holstein sind Nettokaltmieten im 12-Jahres-Vergleich um rd. 16 %, die Vorauszahlungen für die warmen Betriebskosten um mehr als 70 % gestiegen. Das verdeutlicht, dass die Wohnkostenbelastung insbesondere auf die gestiegenen Energiekosten für die Wärmeversorgung zurückzuführen ist. Die Steigerung der Nettokaltmieten, die zur Refinanzierung von Investitionskosten benötigt werden, ist im selben Zeitraum geringer als die Inflationsrate und deutlich geringer als die Baukosten ausgefallen. Gleichzeitig stiegen die warmen Betriebskosten um über 50 %.

Entwicklung der Bestandsmieten:

Jahr	2004	2009	Veränderung
Nettokaltmiete €/ m ²	4,66	4,96	6,4 %
Kalte Betriebskosten €/ m ²	1,40	1,44	2,9 %
Warme Betriebskosten €/ m ²	0,82	1,24	51,2 %
Bruttowarmmiete	6,88	7,64	11,0 %

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

Geringverdiener ohne Transferleistungen sind von Energiepreissteigerungen wesentlich stärker betroffen als Personen im Transferleistungsbezug. Dieser Personenkreis muss zudem bereits einen hohen Anteil seines verfügbaren Einkommens für Wohnen einsetzen. Der Teil dieses Personenkreises, der zudem nicht erwerbstätig ist und sich überwiegend zuhause aufhält, hat zudem i.d.R. einen höheren Energieverbrauch.

4. Höhe der EEG-Umlage für das Jahr 2013

Am 15. Oktober 2012 wird die Höhe der EEG-Umlage für das Jahr 2013 bekannt geben. Mit einem Anstieg der Umlage ab 2013 wird gerechnet.

Der erwartete Anstieg der EEG-Umlage wird von folgenden Faktoren beeinflusst:

Ausnahmen für die energieintensiven Unternehmen

Ab 2013 wird auf der Grundlage des derzeitigen gesetzlichen Rahmens die Befreiungsgrenze für die stromintensive Industrie gesenkt. Dies wird voraussichtlich eine Umlagesteigerung von rd. 0,3 Cent/kWh bewirken. Insgesamt haben die Ermäßigungen für energieintensive Unternehmen (Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstromprivileg) zur Folge, dass private Haushalte und KMU 2012 eine um 0,9 Cent/kWh und 2013 voraussichtlich eine um mindestens 1,1 Cent/kWh höhere Umlage zu tragen haben.

Erneuerbare Energien senken den Börsenpreis, bewirken aber dadurch eine steigende Umlage

Der mittlere Preis am Spotmarkt der Strombörse (2011: 5,1 Cent/kWh) bestimmt die EEG-Vermarktungserlöse und damit die Differenzkosten („an die Anlagen gezahlte Vergütung“ minus „Erlöse an der Strombörse“) sowie die Umlage. Die Einspeisung von Strom durch erneuerbare Energieträger hat zwischenzeitlich einen so positiven Entwicklungsstand erreicht, dass hierdurch eine Senkung des Börsenstrompreises um - 0,9 Cent/kWh im Jahr 2011 erfolgt ist. Unterm Strich bedeutet dieser Effekt trotz optisch höherer EEG-Umlage eine spürbare Entlastung für die Verbraucher.

Liquiditätsreserve erhöht die Mehrkosten

Um nicht in Unterdeckung zu geraten, sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, eine Liquiditätsreserve zu bilden. Die Änderung bei der Liquiditätsreserve könnte die Umlage ebenfalls ansteigen lassen.

Ausgleich des EEG-Kontos

Zum Bilanzstichtag Ende September geht der Saldo des EEG-Umlagekontos in die EEG-Umlage für das nächste Jahr ein. Ein negativer Kontostand wirkt umlagesteigernd. Ende August steht das Konto mit rd. 1,7 Mrd. Euro im Minus. Bei dieser Größenordnung könnte die Umlage vorübergehend um 0,2 bis 0,4 Cent/kWh steigen.

Vergütungsausgaben

Die Höhe der Gesamtvergütung (bei konstanten Vergütungssätzen) steigt mit zunehmender Erzeugungsmenge. Allerdings sinkt die Vergütung pro kWh zum Teil deutlich durch den technischen Fortschritt und die Elemente der Kostendegression im EEG. Die reinen Vergütungszahlungen an die Betreiber werden nachzeitigem Stand der Abschätzungen einen Anstieg der Umlage um rund 0,6 Cent/kWh bewirken.

Fazit

Die EEG-Umlage wird von vielen Faktoren beeinflusst. Bei der Diskussion über die Kosten der Erneuerbaren Energien ist der Angebotseffekt zwingend zu berücksichtigen. Bereits jetzt bildet sich am Markt durch die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energieträgern eine positive Preisentwicklung ab, die durch die Stromerzeugung aus konventionellen Kraftwerken nicht erreicht worden wäre.

Schleswig-Holstein produziert Strom aus erneuerbaren Energien schon heute um 3 Cent/kWh günstiger als der Bundesschnitt, da die sehr kostengünstige Technologie „Wind an Land“ bei uns eine große Rolle spielt. Auch künftig setzen wir stark auf Wind an Land und werden so verstärkt dazu beitragen, dass wir die Kosten des EEG im Griff behalten. Umso wichtiger ist es, den Ausbau der Windenergie an Land nicht zu deckeln. Dies würde zu deutlich höheren Kosten pro kWh erneuerbarem Strom führen. Nach den Bestimmungen des EEG beträgt die Anfangsvergütung für Windenergie 8,93 Cent/kWh, die niedrigere Grundvergütung 4,87 Cent/kWh und damit bereits heute weniger als der durchschnittliche Börsenpreis von 5,1 Cent/kWh.

Durch die guten Windverhältnisse wird die niedrige Vergütungsstufe in Schleswig-Holstein vergleichsweise schnell erreicht. Die vielfach zu vernehmende Forderung nach schlichten Kürzungen der EEG-Vergütung greift zu kurz. Es gilt vielmehr, alle Einflussfaktoren auf den Prüfstand zu stellen.

Auch angemessene Vergünstigungen für besonders energieintensive und international im Wettbewerb stehende Industrieunternehmen sind erforderlich. Diese müssen jedoch zielgerichteter ausgestaltet werden. Dadurch werden die Privathaushalte und kleinen Betriebe entlastet.

Für eine fundierte ökonomische Bewertung des Ausbaupfades der Erneuerbaren Energien und des EEG müssen neben den einzelwirtschaftlichen Kosten auch die gesellschaftlichen Effekte (z.B. vermiedene Umweltschäden, Beitrag zu Beschäftigung und Wertschöpfung, Merit-Order-Effekt, vermiedene Energieimporte) genauer betrachtet werden. Nötig ist eine dynamische Vollkostenrechnung (Barwertvergleich mit allen internen und externen Kosten).

5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Senkung der Kostenbelastung

Möglichkeiten des Tarifwechsels

Beispiele für Einsparmöglichkeiten beim Stromkauf machen wird deutlich, dass durch den Wechsel aus der Grundversorgung in ein Sondervertragsangebot beim gleichen Stromlieferanten bereits jährliche Einsparungen bis zu 55 € bei einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh erreicht werden könnten; bei einem Wechsel des Stromlieferanten können sogar bis zu 270 € jährlich eingespart werden. Nach wie vor wird von den Möglichkeiten eines Vertrags- oder Lieferantenwechsels zu wenig Gebrauch gemacht, so dass Einsparpotentiale ungenutzt bleiben.

Beratungsmöglichkeiten und Best-Practice-Beispiele

Das Schleswig-Holstein Energieeffizienz-Zentrum (SHeff-Z), Neumünster, bietet für Verbraucherinnen und Verbraucher, Bauherren, Architekten, Handwerker und Energieberater eine kostenlose und herstellerunabhängige Beratung an. SHeff-Z sieht die Energieeffizienz als „größte Energiequelle“ Deutschlands an und plädiert nachdrücklich dafür, durch Stromeinsparungen in Unternehmen und Haushalten die bestehenden Einsparpotentiale zu nutzen. Das Beratungsangebot umfasst die stromsparende Nutzung von Haushaltsgeräten und Beleuchtung, den Einsatz effizienter Heizsysteme, die Möglichkeiten der Wärmedämmung sowie die elektronische Steuerung des Stromverbrauchs und der Temperaturregelung in der Wohnung.

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein bietet ihre Energieberatung, die seit 1979 durch das Bundeswirtschaftsministerium finanziert wird, derzeit in 20 Städten in Schleswig-Holstein an. 20 Ingenieure und Architekten, die in ein bundesweites Netzwerk eingebunden sind, beraten Mieterinnen und Mieter sowie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu folgenden Themen:

- Energiesparen im Haushalt,
- Ursachen hoher Strom- und Heizkosten,
- Strom- und Gasanbieterwechsel,
- Einsatz regenerativer Energien,
- Heizungs- und Regelungstechnik,
- Wärmedämmung,
- Fördermittel,
- altersgerechtes Bauen + Sanieren kombiniert mit Energiesparmaßnahmen.

Leistungsberechtigte nach SGB und dem BAföG erhalten die Beratung kostenlos. Alle anderen Personengruppen zahlen nach einem persönlichen Beratungsgespräch und einem Fallmanagement vor Ort 45,00 €. Daneben bietet die Verbraucherzentrale kostenlose Vorträge zu unterschiedlichen aktuellen Themen an und berät auf verschiedenen Messen.

Das Bundeswirtschaftsministerium plant, ab Herbst 2012 in Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen einen Energie-Check anzubieten, der ausgerichtet an der jeweiligen Wohnsituation einen Basis-Check, einen Gebäude-Check oder einen Brennwert-Check zum Gegenstand hat. Dabei werden der Strom- und Wärmeverbrauch, ggf. die Heizungsanlage bzw. die Gas- oder Heizöl-Brennwertgeräte geprüft und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Die Kosten hierfür sollen zwischen 10 und 30 € betragen. Die Aktion wird durch das BMWi finanziell gefördert.

Weiterhin betreibt die Verbraucherzentrale im Kreis Segeberg zwei Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Gegenstand der Beratung ist hier u. a. auch das Thema Energie und Strom sparen. Die Schuldnerberatung wird vom Kreis finanziert; die Insolvenzberatung ist landesfinanziert.

Das Jobcenter Kiel führt eine kostenlose Energieberatung für Leistungsberechtigte im Rahmen der „Bürgerarbeit“ durch. Sieben qualifizierte, geschulte Bürgerarbeiterinnen und Bürgerarbeiter besuchen Interessierte zu Hause und entwickeln ein Konzept, das individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt ist (z.B. Vorstellung technischer Sparvorrichtungen, Bestandsaufnahme der Haushaltsgeräte inkl. Verbrauchsmessung,

Informationen zu Neuanschaffung, Verbrauchsverhalten). Das Beratungsangebot umfasst die Bereiche Strom, Wasser und Heizung.

Ein ähnliches Angebot gibt es im Kreis Ostholstein. Bei der Diakonischen Gesellschaft für Arbeitsförderung (Digea) wurden über das Jobcenter Ostholstein 14 Bürgerarbeitsplätze für Stromsparhelfer eingerichtet. Die Stromsparhelfer erhalten ihre fachliche Qualifikation bei der Aktion „Stromspar-Check“ des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands. Die Stromsparhelfer beraten und betreuen kostenlos Bürger, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen und geben konkrete Hilfestellung, durch welche Maßnahmen im Haushalt Strom, Wasser und Heizkosten gespart werden können.

Im Bereich der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein wurden im Klimapakt mit der Wohnungswirtschaft die Reduktion der CO₂-Emission um 40 % bis 2020 sowie Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeenergie in folgenden Bereichen vereinbart:

- Energieeffizienz der Gebäude (Außenhülle),
- Einsatz energieeffizienter techn. Anlagen,
- Verbesserung des Verbrauchsverhaltens.

Mit einer Förderung von rd. 1200 Mietwohneinheiten pro Jahr wird nicht nur preisgünstiger Wohnraum für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung geschaffen; durch die Einhaltung der hohen Energieeffizienzstandards werden die warmen Betriebskosten reduziert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auf hohe Standards zurückzuführende Baukosten von Maßnahmen, die die Energieeffizienz steigern, in der Regel in Schleswig-Holstein nicht in voller Höhe auf die Mieten überwältzt werden können. Ebenso führen diese Maßnahmen auch nicht direkt zu Betriebskosteneinsparungen in gleicher Höhe.

6. Hinweise auf bevorstehende Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen

Für 2012 war zunächst eine Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgesehen; diese Neufassung wird seitens der Bundesregierung nunmehr voraussichtlich erst 2013 vorgelegt werden.

Für das im Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wird z. Z. ein Evaluierungsbericht erarbeitet. Es wird erwartet, dass aufgrund der Ergebnisse 2013 eine Änderung des Gesetzes erfolgt.

Im Juni 2012 haben sich Ministerrat, Europäisches Parlament und EU-Kommission auf eine gemeinsame Position zur EU-Energieeffizienz-Richtlinie verständigt. Das Ziel ist, die Energieeffizienz in der EU bis 2020 um 20 Prozent mittels konkreter Vorgaben zu steigern. Mitgliedsstaaten werden durch die Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtet, zahlreiche verbindliche Maßnahmen umzusetzen.

Künftig soll in jedem EU-Staat der Energieverbrauch der Endkunden jährlich um 1,5 Prozent gesenkt werden. Gleichzeitig wird es den Mitgliedsstaaten aber freigestellt, ob sie Einsparverpflichtungen für Energieversorger einführen oder alternative Maßnahmen, zum Beispiel Förderprogramme zur Erreichung dieser Quote ergreifen. Zusätzlich wird den

Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmeregelungen bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Einsparziels einzuführen.

Die Energieeffizienz-Richtlinie muss im letzten Verhandlungsschritt noch vom Ministerrat verabschiedet werden. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen. Es ist vorgesehen, die Richtlinie noch bis Ende 2012 in Kraft zu setzen. Es bleibt abzuwarten, wann und in welcher Form die Bundesregierung die Richtlinie in nationales Recht umsetzen wird.